2. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses, seiner Geschäftsstelle und der städtischen Bewertungsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 03. Juli 2000.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – Gem O) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses, seiner Geschäftsstelle und der städtischen Bewertungsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

In § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

(2) Bei Leistungen für Gerichte werden die Gebühren entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 2

In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden die folgenden Gebühren erhoben. Bei der Wertermittlung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 50.000,- Euro: 1.100,- Euro

bis 100.000,- Euro: 1.100,- Euro
zuzüglich 0,6 % aus dem Betrag über 50.000,- Euro

bis 250.000,- Euro: 1.400,- Euro
zuzüglich 0,45 % aus dem Betrag über 100.000,- Euro

bis 500.000,- Euro: 2.075,- Euro
zuzüglich 0,25 % aus dem Betrag über 250.000,- Euro

bis 5.000.000,- Euro: 2.700,- Euro
zuzüglich 0,10 % aus dem Betrag über 500.000,- Euro

bis 25.000.000,- Euro: 7.200,- Euro
zuzüglich 0,07 % aus dem Betrag über 5.000.000,- Euro

über 25.000.000,- Euro: 21.200,- Euro

signiert von:
Christiane Fritsch
am: 30.01.2026
mit:
digiSeal® by secrypt
mehr Infos unter:
Stadt Baden-Baden

zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 25.000.000,- Euro

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 50 % nach Abs. 1.

Grundstücke mit untergeordneten baulichen Anlagen (Gebäudewerte bis 5.000,- Euro) werden als unbebaut behandelt.

(3) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (Pachtfestsetzung) wird entsprechend dem entstandenen Zeitaufwand eine Gebühr nach § 10, mindestens jedoch 250,- Euro erhoben.

(4) In den Gebühren ist je eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und den Eigentümer enthalten.

§ 3

In § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

(2) Bezieht sich die Auskunft auf Wohnungs- oder Teileigentum (Berechnung eines Vergleichswertes nach den Angaben des Antragstellers) so beträgt die Gebühr 20 % nach § 6 Abs. 1.

(3) Die Gebühr für den Immobilienmarktbericht beträgt in digitaler Form 40,- Euro und in analoger Form (gebundene Papierform) 50,- Euro, für Tabellen oder Diagramme je DIN-A4-Seite 10,- Euro.

(4) Für schriftlich Bodenrichtwert- und Bodenwertauskünfte beträgt die Gebühr pro Grundstück bei einem Gesamtbodenwert

bis 10.000,- Euro: 30,- Euro
bis 50.000,- Euro: 40,- Euro
bis 150.000,- Euro: 50,- Euro
über 150.000,- Euro: 60,- Euro

(5) Für Bodenrichtwertkarten werden folgende Gebühren erhoben:
DIN-A4-Auszug aus der Bodenrichtwertkarte 15,- Euro
Einzelkarte nach Wahl 30,- Euro
Bei Abnahme aller Richtwertkarten des Stadtkreises errechnet sich die Gebühr aus der Summe der Einzelkarten, abzüglich einem Preisnachlass von 20 %. Bei Abnahme aller Bodenrichtwertkarten in digitaler Form (PDF-Dateien) 50,- Euro.

(7) Die Gebühr für Beglaubigungen beträgt pauschal 10,- Euro.

(8) Die Kosten für die Übersendung werden - außer bei Gutachten - zusätzlich mit 2,- Euro in Rechnung gestellt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 15.12.2025.
Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 15.12.2025

i. V. Alexander Wieland
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs.4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.